

Studentenwohnheim Geschwister Scholl e.V.

Gemeinnütziger Verein

Fassung vom 17.7.1978

H a u s o r d n u n g

Das enge Zusammenleben in den beiden Häusern unseres Studentenheimes inmitten eines dichtbesiedelten Wohngebietes erfordert besondere nachbarschaftliche Rücksichtnahme. Dieses Erfordernis läßt sich in die folgende Grundregel fassen:

Jeder Heimbewohner muß sich im Heim und seiner Umgebung so verhalten, daß weder Heimbewohner noch andere Mitbürger mehr als unvermeidbar gestört, belästigt oder sonstwie in ihren Rechten beeinträchtigt werden.

Insbesondere ist zu beachten:

1. Lärm stört und belästigt, er kann sogar gesundheitsschädlich sein. Lärm am Tage hindert besonders die anderen Heimbewohner am konzentrierten Studium, nächtlicher Lärm raubt darüber hinaus ihnen sowie den Nachbarn die Nachtruhe und den gesundheitlich wichtigen Schlaf. Daher muß mindestens zwischen 22 Uhr und 7 Uhr jeder die Nachtruhe störende Lärm vermieden werden. Dies gilt vor allem für den Betrieb der Bar sowie für die diversen "Feiern" in den Zimmern und Gemeinschaftsräumen, aber beispielsweise auch für lauthals geführte Unterhaltungen und geräuschvolle Musik, gar noch bei offenen Fenstern oder vor dem Hause. Dazu gehört auch die Lärmbelästigung durch Motorfahrzeuge, besonders durch das unnötige Laufenlassen der Motoren.
2. "Ordnung und Sauberkeit" sind gewiß nicht die höchsten menschlichen Werte, aber sie sind wichtige Voraussetzungen der "Lebensqualität" in der Gemeinschaft. Dies erfordert, daß jeder sich in den Räumen und Bereichen des Heims so verhält, daß den Mitbewohnern im Heim, den Mitbürgern außerhalb des

Heims, aber auch dem Heimträger keine vermeidbaren Schäden oder Beeinträchtigungen entstehen.

Dazu gehört insbesondere:

- 2.1. Die Küchen und die sanitären Räume müssen nach Benützung so verlassen werden, wie sie ein zivilisierter, erwachsener Bürger des 20. Jahrhunderts anzutreffen berechtigt ist. (Z.B: Es ist zumutbar und notwendig, eigene Speisereste oder "Übergelaufenes" vom Herd zu entfernen. Für den Nachfolger könnte das sehr unappetitlich sein. Entsprechendes ist in Duschen und den übrigen sanitären Räumen zu beachten.)
- 2.2. Der kleine Garten um das Haus, besonders der Teil vor dem Tischtennisraum wird der Schonung empfohlen. Abfälle sind weder in den Sträuchern noch auf dem Rasen oder dem Pflaster eine Zier. Wer Stühle mitbringt oder vorfindet, sollte sie mindestens unter Dach bringen, wenn er den Platz verläßt. (Wasser und Holz vertragen sich schlecht.)
- 2.3. Auch der Rasen vor dem Haus ist zu schonen. Das Befahren mit Fahrzeugen aller Art kann nicht geduldet werden. Fahrräder dürfen nur in den dafür vorgesehenen Ständern oder an der Schutzstange neben dem Haupteingang, keinesfalls aber auf dem Rasen oder vor den Fenstern abgestellt werden.
- 2.4. Das Befahren des Gehwegs mit Motorfahrzeugen ist untersagt. (Die Reparaturen des Gehwegs sind sehr teuer.)
- 2.5. Ballspielen auf dem Rasen und andere Spiele können nicht erlaubt werden, da sonst der mühsam gepflegte Rasen, der für alle ein erfreulicher Anblick ist, nicht erhalten werden kann.
- 2.6. Abfälle (Papier, Kippen, Dosen, Plastiktüten usw.) verursachen dem Reinigungspersonal Mehrarbeit, die oft recht widerlich ist. Jeder soll selbst die Abfallbehälter benützen und sich nicht als Herrenmensch benehmen.

2.7. Das Ausschütteln von Teppichen, Decken usw. aus den Fenstern ist für die darunter Wohnenden eine erhebliche Belästigung. Auch Abfälle (Kippen, Taschentücher usw.) wirft man nicht aus dem Fenster.

3. 3.1. Heimfremde Personen, die nicht Besucher von Heimbewohnern oder der Verwaltung sind, haben nicht das Recht, sich im Heim aufzuhalten.
(Es kommt leider häufig vor, daß Fremde auf Kosten des Heims die Einrichtungen benützen - Duschen, Küchen usw. - oder gar sich aus den Kühlschränken oder im Fahrradkeller bedienen.)

Jeder Heimbewohner hat das Recht und der Heimgemeinschaft gegenüber auch die Pflicht, fremde Personen zu fragen, wen sie besuchen möchten und sie aus dem Haus zu weisen, wenn sie sich "nur so" im Haus aufhalten. Die Besucher von Veranstaltungen im Saal oder Konferenzraum haben nicht das Recht, die Wohnstockwerke zu betreten.

3.2. Der Zaun ist ein Schutz gegen fremde Fahrzeuge, Hunde und auch fremde Personen.

Heimbewohner haben Schlüssel und haben es nicht nötig, den leider (aus Erfahrung) unentbehrlichen Zaun zu übersteigen.

3.3. Das Denkmal der Geschwister Scholl wird dem Schutz der Heimbewohner empfohlen. Es ist kein schöner Anblick, wenn allzu "Eilige" ihre Fahrräder daran anlehnen. Könnte man vielleicht (ausnahmsweise?) hier an "Würde" und "Pietät" denken?

In dieser Hausordnung wurde versucht, alle Hinweise ("Verbote" und "Gebote") zu begründen.

Für die meisten Heimbewohner ist das, so hoffen wir, nur eine Erinnerung an das, was sie eigentlich selbst wissen.

Diese Hausordnung kann nicht alles Denkbare aufzählen. Es wird an die Fairness und den "gesunden Menschenverstand" der Heimbewohner appelliert, selbst mitzuhelfen, daß die Zustände im Heim angenehm bleiben.

Pfortendienstordnung

1. Anzahl der zu leistenden Doppelstunden

- a) Jeder Heimbewohner ist verpflichtet, pro Semester 6 Doppelstunden Pfortendienst zu leisten. Das Sommersemester geht vom 1. Mai - 31. Oktober, das Wintersemester vom 1. November - 30. April. Die Zeit der Ferienvermietung gilt als anzurechnende Wohndauer, da die Feriengäste keinen Pfortendienst leisten.
- b) Bei Ein- und Auszügen während des Semesters muß pro Monat Wohndauer eine Doppelstunde abgeleistet werden.
- c) Befreit vom Pfortendienst sind:
die ersten Flurvertreter, die Referenten, die Tutoren, der Barkeeper, der Schreiber der Namenschilder, die Kuratoriumsmitglieder und die Altpapiersammler.
- d) Drei Doppelstunden Pfortendienst haben zu leisten:
die stellvertretenden Flurvertreter, die Schlichtungsausschußmitglieder und die Kassenprüfer.
- e) In besonderen Fällen kann die Flurvertreterversammlung Heimbewohner vom Pfortendienst befreien.

2. Pflichtstunden

Die Eintragung in die freien Felder des Pfortendienstplans muß deutlich mit Tinte oder Kugelschreiber (nicht in rot) vorgenommen werden und Familiennamen und Zimmernummer enthalten. Der Anspruch auf Anerkennung der Stunde erlischt 10 Minuten nach Beginn. Sie kann von einem Anderen übernommen werden, der sich mit Familiennamen und Zimmernummer mit Zeitangabe unter Bemerkungen einträgt (nicht durchstreichen oder überkleben).

3. Bezahlte Stunden - pro Heimbewohner maximal 6

Wer seine Pflichtstunden abgeleistet hat, kann,

- a) falls zu Beginn der Doppelstunde das Feld noch frei ist, sich eintragen, und zwar in rot,
- b) falls jemand nicht erschienen ist, sich mit Familiennamen und Zimmernummer und Uhrzeit unter Bemerkungen in rot eintragen. Diese Stunden werden, falls innerhalb der ersten 10 Min. übernommen wurde, mit vollen DM 7,- pro Doppelstunde vergütet.

4. Folgen bei Nichtbeachtung

- a) nicht angerechnet werden
 - unleserlich oder nur mit Zimmernummern eingetragene Stunden
 - zu früh rot eingetragene Doppelstunden (Es ist grundsätzlich verboten, vor Beginn der Stunde sich rot einzutragen).
- b) Für nicht abgeleistete Stunden werden folgende Strafgebühren erhoben:

1 Doppelstunde	DM 10,-	4 Doppelstunden	DM 70,-
2 Doppelstunden	DM 25,-	5 Doppelstunden	DM 100,-
3 " "	DM 45,-	6 Doppelstunden	DM 135,-

$$\frac{5}{2} (n^2 + 3n)$$

c) Kündigung

Gekündigt wird, wer

- die Strafgebühren nicht binnen eines Monats nach Aushang neben dem Pfortendienstplan bezahlt hat,
- sich nachträglich in ein freies Feld einträgt, ohne in dieser Zeit Pfortendienst geleistet zu haben.

Über die Kündigung (in jedem Fall) entscheidet die Flurvertreterversammlung.